



Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Grundschule: Sachgerechte Notengebung in musischen Fächern

Nach Art. 52 BayEUG müssen sich Noten entsprechend der Art des Fachs auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen stützen. Darüber hinaus sind alternative Leistungserhebungen möglich. Weil die Notengebung in erster Linie in der Grundschule wegen des Übertrittsdrucks sehr häufig von Eltern hinterfragt und angezweifelt wird, schreiben Schulen per Konferenzbeschluss auch in den musischen Fächern schriftliche Leistungserhebungen vor. Allerdings zeigt sich der Kommentar von Ld. Ministerialrat Dr. Maximilian Pangerl (Kultusministerium) diesbezüglich großzügiger. In RdNr. 3 zu § 10 Abs. 2 GrSO schreibt er: *„Die Frage, in welcher Form der Lehrer schriftliche Leistungsnachweise und sonstige Leistungserhebungen in der Grundschule durchführt, hängt wesentlich auch vom jeweiligen Unterrichtsfach ab. So ist es etwa in der Grundschule üblich - und sachlich korrekt -, in den musischen Fächern (Werken und Gestalten, Musik, Kunst) die Leistungserhebungen auf praktische und mündliche Bereiche zu beschränken. Entscheidend ist dabei, dass die Leistungserhebungen eine ausreichende Grundlage für eine sachgerechte Beurteilung oder Notengebung unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler darstellen. Geeignete Leistungserhebungen sind aber in der Grundschule auch in den praktischen und musischen Fächern zulässig.“*

Dem BLLV-Bezirksverband sind auch in den letzten Jahrzehnten keine Auseinandersetzungen zwischen Lehrkräften und Eltern in den musischen Fächern bekannt.

Einsatz von Korrektoren bei Abschlussprüfungen

Im KMS vom 30.01.2025 erläutert das KM, welche Lehrkräfte als Korrektoren bei der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule eingesetzt werden dürfen. Dort heißt es:

*„Die Korrektur darf durch **alle Lehrkräfte mit vollständiger Lehramtsbefähigung für Mittelschulen** vorgenommen werden. Dabei darf von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung für Mittelschulen davon ausgegangen werden, dass sie grundsätzlich über die notwendigen Kenntnisse für den Einsatz in den Abschlussprüfungen bzw. besonderen Leistungsfeststellungen an der Mittelschule verfügen, jedoch sollten die Lehrkräfte vornehmlich über regelmäßige und auch noch aktuelle praktische Unterrichtserfahrung in den Abschlussjahrgangsstufen der Mittelschule verfügen.“*

Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für andere Schularten dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie auch in den Abschlussjahrgangsstufen der Mittelschule selbstständig unterrichten dürfen. Sie sollten aber ausschließlich als Zweitkorrektoren eingesetzt werden.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können nicht zur Korrektur eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn sie begleitet in den Abschlussjahrgangsstufen der Mittelschule unterrichten. Eine Mitwirkung in der Feststellungskommission ist hingegen möglich, insofern der Lehramtsanwärter/die Lehramtsanwärterin in Abschlussjahrgangsstufen der Mittelschule ausnahmsweise eigenverantwortlichen Unterricht erteilt. Eine fachliche Heranführung der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter an die Korrekturen von Abschlussprüfungen der Mittelschule liegt im Ermessen der Seminar- und Schulleitungen.

Sonstige Personen, die über keine volle Lehramtsbefähigung verfügen, können nicht – auch nicht im Rahmen der Zweitkorrektur – eingesetzt werden.

Sollten in Bezug auf einsetzbares Personal bei der Prüfungskorrektur Engpässe entstehen, ist es möglich, verbundbezogene bzw. auch verbundübergreifende Lösungen unter Einbezug der Staatlichen Schulämter umzusetzen.

Schutzfristen für Frauen nach Fehlgeburten

Zum 1.6.25 trat eine wichtige Änderung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in Kraft. Frauen, die eine Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche erleiden, erhalten nunmehr mutterschutzrechtliche Schutzfristen nach § 3 MuSchG.

Die neuen Regelungen sehen folgende Beschäftigungsverbote vor:

- ab der 13. Schwangerschaftswoche zwei Wochen,
- ab der 17. Schwangerschaftswoche sechs Wochen und
- ab der 20. Schwangerschaftswoche acht Wochen.

Bislang waren für Frauen mit Fehlgeburten keine mutterschutzrechtlichen Regelungen vorgesehen. Die Neuregelung bedeutet somit eine Anerkennung der besonderen physischen und psychischen Belastung, die mit einer Fehlgeburt einhergeht.

Unbedingt Bezügemitteilung bei wesentlichen Änderungen prüfen!

Das Bundesverwaltungsgericht stellt im Dezember 2024 fest, dass Beamtinnen und Beamte ihre Bezügemitteilung bei wesentlichen Änderungen ihrer dienstlichen und persönlichen Verhältnisse auf Ihre Richtigkeit überprüfen müssen (AZ 2C3.24).

In einem aktuellen Fall erhielt eine Lehrerin aufgrund von vorübergehender Stundenaufstockung eine Besoldungserhöhung. Die erhöhte Besoldung wurde fälschlicherweise auch über den Zeitraum der Stundenaufstockung weiterbezahlt. Fast zwei Jahre später bemerkte der Dienstherr die Überzahlung von annähernd 16000 €. Die Dienstbezüge der Lehrerin werden seither anteilig gekürzt, bis der überzahlte Betrag wiederum ausgeglichen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht wies auf die Pflicht zur Überprüfung von Bezügemitteilungen hin:

„Aufgrund des besonderen beamtenrechtlichen Treueverhältnisses sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, Bezügemitteilungen bei wesentlichen Änderungen ihrer dienstlichen und persönlichen Verhältnisse auf Richtigkeit zu prüfen. Dies ergebe sich aus der allgemeinen Dienstpflicht.“